

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 14. August 1985

Z. 11 0502/80-Pr.2/85

II-3197 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

1461 IAB  
1985 -08- 23  
zu 1470 II

Parlament

1017

W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Gurtner und Kollegen vom 1. Juli 1985, Nr. 1470/J, betreffend Ablehnung der bäuerlichen Sonderwohnbauktion, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Die Angelegenheiten der Wohnbauförderung zählen gemäß Art. 11 B-VG generell zu den Pflichtaufgaben der Länder und sind im Wohnbauförderungsgesetz, BGBl.Nr. 482/84, bzw. im Wohnhaussanierungsgesetz, BGBl.Nr. 483/84, geregelt. Nach herrschender Praxis und Lehre ist es dem Bund grundsätzlich verwehrt, in diesem Bereich direkte Förderungsmaßnahmen durchzuführen.

Unter Bedachtnahme auf die besonderen Verhältnisse im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, welche noch einer Berücksichtigung in den erwähnten Gesetzen bedürfen, bin ich mit dem Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft übereingekommen, übergangsweise in der Sparte 10 der Sonderrichtlinien für die Agrarinvestionskredit-Aktion 1985 ein zusätzliches Förderungsvolumen von 500 Mio. S für die besondere Förderung des land- und forstwirtschaftlichen Wohnbaues bis zur dementsprechenden Novellierung der einschlägigen Gesetze bereitzustellen.

Ich bin überzeugt, mit dieser Vorgangsweise den Bedürfnissen der Land- und Forstwirtschaft sehr entgegengekommen zu sein.

